

**Information zur Verantwortlichkeit
für die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz
in der Universität Bremen**

I. Allgemeines

- (1) Die Rechtsvorschriften über den Arbeitsschutz und den Umweltschutz, dies sind insbesondere
- Unfallverhütungsvorschriften (UVV),
 - Gefahrstoffverordnung,
 - Strahlenschutzverordnung,
 - Gentechnikgesetz,
 - Abfallbeseitigungsgesetz,
 - Wasserhaushaltsgesetz,
 - Bundesimmissionsschutzgesetz¹
 - sowie die ggf. auf ihrer Grundlage erlassenen amtlichen Erlaubnisse mit den ihnen beigefügten Auflagen bezüglich Grenzwerten etc.,

verpflichten über die Verfolgung allgemein formulierter Schutzziele hinaus zu einer Vielzahl konkreter Einzelmaßnahmen.

Je nach Regelungsgegenstand und Schutzzweck der Vorschrift wenden sie sich z.B. an den "Arbeitgeber", "Unternehmer", "Inhaber des Betriebes", "Betreiber einer Anlage", "Betreiber von (z.B. gentechnischen) Arbeiten", "Halter eines Kraftfahrzeuges". Im Hochschulbereich ist die jeweilige Universität als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts regelmäßig die Verpflichtete.

- (2) Innerhalb der Universität richtet sich die Verantwortung für die Einhaltung/Erfüllung der maßgeblichen Vorschriften nach der jeweiligen Leitungsfunktion. Mit der Leitungsbefugnis ist die sog. Arbeitgeberverantwortung für Arbeitssicherheit und Umweltschutz für den Bereich verbunden, auf den sich die Leitungsbefugnis jeweils bezieht. Diese wird im wesentlichen bestimmt durch die Verfügungsbefugnis über Ressourcen und durch Weisungsrechte gegenüber dem zugeordneten Personal. Dabei handelt es sich insbesondere um die Befugnis, die Aufgaben der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu bestimmen, die zu erzielenden Arbeitsergebnisse, Arbeitsumfang und Arbeitsweise festzulegen und die Prioritäten für den Mitteleinsatz zu setzen.

Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Rektors gemäß § 81 BremHG und des Kanzlers (s.u. IV.) ergeben sich durch die differenzierte Struktur der Universität auch besondere Verantwortungsbereiche aus der selbständigen, eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre und aus der Leitung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten, wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachbereiche und Betriebseinheiten der Fachbereiche, aus der Leitung der Hochschulverwaltung, aus der selbständigen Leitung von Lehrveranstaltungen sowie aus besonderen Beststellungsakten.

¹

Diese Auflistung ist nicht abschließend!

II. Wer (1) ist wofür (2) in welcher Weise (3) verantwortlich?

- (1) Aus der unmittelbar durch Rechtsvorschrift, ggf. in Verbindung mit besonderem Auftrag, begründeten Leitungsfunktion hinsichtlich eines einzelnen Teilbereichs der Universität ergibt sich die bereichsspezifische Verantwortung für die Durchführung des Arbeits- und Umweltschutzes als Teil der Leitungsfunktion, die sich auf den gesamten jeweiligen Leitungsbereich erstreckt. Innerhalb der Universität trifft diese unmittelbare Verantwortung im einzelnen:
- a) Unmittelbar in Lehre und Forschung Tätige
 - Professoren und Professorinnen (einschl. der Gast- und Vertretungsprofessor/inn/en und Hochschuldozent/inn/en) in Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Lehre und Forschung gemäß §§ 16 ff (§ 21) BremHG für die ihnen jeweils zugeordneten sächlich-personellen Bereiche,
 - die Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn und soweit ihnen bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen worden sind,
 - die übrigen Leiter und Leiterinnen von Lehrveranstaltungen in selbständiger Durchführung dieser Funktion (z.B. Lehrbeauftragte, Akademische Mitarbeiter, einschließlich der Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß §§ 21 ff, 24, 26 BremHG),
 - b) die Dekane und Dekaninnen (§ 89 Abs. 5 BremHG),
 - c) die Leiter und Leiterinnen (Sprecher und Sprecherinnen) von zentralen und dezentralen wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 92 BremHG, ggf. die Leiter/innen von Abteilungen dieser Einrichtungen sowie Leiter und Leiterinnen von Instituten gemäß § 91 BremHG, jeweils in Ausübung der vorgenannten Funktionen,
 - d) die Direktorin der Staats- und Universitätsbibliothek und die Leiter und Leiterinnen sonstiger zentraler und dezentraler Betriebseinheiten gemäß § 94 BremHG,
 - e) den Kanzler als Leiter der Hochschulverwaltung gemäß § 85 BremHG,
 - f) das Rektorat als Leitungsorgan für den Vollzug der Vorschriften (Organisationsverantwortung) in allen Angelegenheiten der Hochschule, für die nicht kraft Gesetz oder anderer Rechtsvorschrift eine andere Zuständigkeit festgelegt ist (§ 81 Abs. 2 BremHG).
- (2) Im einzelnen umfasst diese Verantwortung je nach Aufgabe und Kompetenzberechtigung insbesondere:
- a) den sicherheits- und umweltgerechten Zustand der betrieblichen Einrichtungen (Räumlichkeiten, Geräte, Experimentiereinrichtungen) sowie die sicherheits- und umweltgerechte Anwendung der Materialien (gefährliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten, Druckgase und dergl.) einschließlich ihres Transportes und erforderlichenfalls die rechtzeitige Veranlassung ihrer sicherheits- und umweltgerechten Entsorgung, insbesondere der Rest- und Abfallstoffe;
 - b) die vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Einrichtungen und Geräte;
 - c) das rechtzeitige Einholen und Verlängern erforderlicher amtlicher Genehmigungen und das rechtzeitige Veranlassen von vorgeschriebenen Sachverständigenprüfungen (z.B. seitens des TÜV) hinsichtlich des Betriebes von genehmigungs- und überwachungspflichtigen betrieblichen Anlagen, Arbeitsstoffen, Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufen sowie die Organisation der termingerechten Erfüllung behördlicher Auflagen;

- d) die unverzügliche Beseitigung erkannter Unfall- und Umweltgefahren im eigenen Verantwortungsbereich und - falls dies mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchführbar ist - die Einschaltung der zuständigen Stelle der Universität, z.B. des Referats 02;
- e) die sicherheits- und umweltgerechte Organisation der Betriebsabläufe in Forschung und Lehre bzw. in der Dienstleistung entsprechend den Bestimmungen des Arbeits- und Umweltschutzes; dazu gehören
- Unterweisung der Mitarbeiter/innen einschl. der Studierenden, die Dokumentation dieser Unterweisung und
 - Förderung des Gefahrenbewusstseins,
 - Überwachung und Kontrolle, ggf. das Aussprechen von Beschäftigungsverboten im Einzelfall gegenüber solchen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen oder Studierenden, die aufgrund aktueller Verhaltensanzeichen zu unfallträchtigen und/oder umweltgefährdenden Unachtsamkeiten neigen, sowie auch die
 - Initiative zu notwendigen Maßnahmen, die außerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs (insbesondere von Bau- und größeren Beschaffungsmaßnahmen) liegen, wie auch die
 - Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Einschaltung des betriebsärztlichen Dienstes.
- f) Zur Wahrnehmung der Verantwortung gehört es, sich mit den für den eigenen Leistungsbereich maßgebenden Arbeits- und Umweltschutzvorschriften vertraut zu machen, die Mitarbeiter/innen und Studierenden zu deren Beachtung anzuhalten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen sowie die erforderlichen Veranlassungen für den Fall der eigenen Abwesenheit zu treffen.

(3) Rechte und Pflichten

Im Hinblick auf Arbeitssicherheit und Umweltschutz haben die Verantwortlichen nach Maßgabe ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches und damit nach Maßgabe der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben und Kompetenzen unterschiedlich weitreichende Rechte und Pflichten. Die Verantwortung umschließt ggf. die zivilrechtliche Haftung (für grobe Fahrlässigkeit) und äußerstenfalls auch die strafrechtliche Einstandspflicht.

- a) Die Verantwortlichen haben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich grundsätzlich das Recht und die Pflicht, alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, welche in den Rechts- und Fachvorschriften über den Arbeits- und Umweltschutz impliziert werden. Falls ihre Befugnisse hierfür nicht ausreichen, haben sie unbeschadet ihrer weiter bestehenden Verantwortlichkeit die zuständigen Stellen der Universität (z.B. Vorgesetzte bzw. ggf. das Referat 02 Arbeitssicherheit) zu unterrichten.
- b) Darüber hinaus haben die Verantwortlichen in ihrem Zuständigkeitsbereich das Recht und die Pflicht, unverzüglich diejenigen betrieblichen Anlagen, Räumlichkeiten und Arbeitsmittel, deren Zustand sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfrei ist, stillzulegen und/oder der Benutzung/Benutzbarkeit zu entziehen. Das gleiche gilt entsprechend für sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfrei verpackte, gekennzeichnete oder beschaffene Arbeitsstoffe oder sicherheits- und umweltbezogen nicht einwandfrei gestaltete oder geregelte Arbeitsverfahren oder Arbeitsabläufe. Ein Mangel im vorgenannten Sinne kann auch im Fehlen der Genehmigung einer zuständigen Behörde, im Unterlassen der erforderlichen Anzeige an eine zuständige Behörde oder im Abweichen von einem behördlich vorgesehenen oder zugelassenen Verfahren bestehen.

- c) Die Dekane und Dekaninnen haben im Rahmen ihrer Befugnisse gemäß § 89 BremHG darüber zu wachen, dass die Pflichten des Arbeits- und Umweltschutzes im allgemeinen beobachtet werden und Anhaltspunkten für Missstände nachgegangen wird.

III. Besonders bestellte Verantwortliche

- (1) Auf Antrag der in II. b) bis d) genannten unmittelbar Verantwortlichen können gemäß § 13 "Grundsätze der Prävention" - GUV-V A1 - neu - (Allg. Unfallverhütungsvorschrift der Unfallkasse) die ihnen obliegenden Pflichten ganz oder teilweise auf einen oder mehrere geeignete hauptamtliche Mitarbeiter/innen, die mit der verantwortlichen Betreuung oder Leitung eines bestimmten Arbeitsbereiches (z.B. Werkstatt, Labor, eines Instituts) oder der verantwortlichen Durchführung einer Veranstaltung (z.B. studentisches Grundpraktikum) betraut sind, übertragen werden.

Diese Übertragung erfolgt durch den Rektor; sie bedarf der Zustimmung des Personalrats. Die Übertragung muss in schriftlicher Form erfolgen und den Pflichtenkreis des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin klar bezeichnen sowie die mit der Pflichtendelegation verbundenen Befugnisse zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen (Ressourcenzuständigkeit und Entscheidungsbereich) enthalten.

Die Führungsverantwortlichkeit des Übertragenden bleibt bei dem/der Übertragenden; durch die Übertragung tritt insoweit keine Entlastung ein.

- (2) Unberührt bleiben die Aufgaben und besonderen Verantwortlichkeiten von Universitätsmitgliedern im Rahmen der jeweiligen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die für einzelne Fachgebiete des Arbeitsschutzes oder des Umweltschutzes aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Organisationsregelung der Universitätsleitung bestellt sind (z.B. die Strahlenschutzverantwortlichkeit des Strahlenschutzbeauftragten der Universität im Rahmen der Anweisung gemäß § 34 StrahlenschutzVO).

IV. Organisationsverantwortung des Kanzlers

Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Rektors gemäß § 81 BremHG und unbeschadet seiner unmittelbaren Verantwortung gemäß II. (1) e) dieser Hinweise ist der Kanzler für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes in der Universität organisationsverantwortlich. Dazu gehören insbesondere:

- a) die fachliche Information und Beratung (insbesondere durch das Referat 02);
- b) die Überwachung des Vollzugs der rechtlichen Regelung und entsprechende Kontrollen;
- c) die Einleitung von Maßnahmen zur Vorsorge und Abwehr gegen drohende gegenwärtige Gefahren sowie zur Begrenzung von Schäden in bereichsübergreifenden Problemlagen sowie in Ausnahme- oder Krisensituationen.

gez. Kück

Bremen, den 25. April 2006

